



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 50 vom 14.08.2025

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung/Dienstleistung für (Auftrag), Reinigungsmittel an Niederbacher Cleantec GmbH

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsschulen, sowohl einzeln auch als im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung/Dienstleistung für (Auftrag) **Reinigungsmittel** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- ☒ es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- ☐ eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, diese aber aufgrund des Fehlens geeigneter technischer Merkmale

aufgrund folgender Begründung nicht dazu geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Schule zu decken:
(Begründung)

- ☐ eine Vereinbarung der AOV aber nicht der CONSIP bzw. der CONSIP aber nicht der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind und dass die Schule jedoch nicht beabsichtigt, für gegenständliche Beschaffungen beizutreten, sondern geht autonom vor, wobei sie die in der obengennaten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält;
- ☐ in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)
- ☒ Es besteht eine aktive Bekanntmachung für „Reinigungsmaterial und -produkte“ im EMS. Die Reinigungskräfte sind im Umgang mit den Reinigungsmitteln Depurax erfahren und diese haben sich in ihrer Reinigungsleistung bewährt. Im EMS werden diese Reinigungsmittel von der Firma Niederbacher GmbH angeboten. Im Katalog sind jedoch nur zwei von neun benötigten Produkten zu finden, daher wurde von im ISOV-Portal zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern ein Angebot mit den benötigten Artikeln eingeholt. Im EMS kosten 6 Liter DEPURAX 581 Euro 26,10 (Euro 4,35 / Liter). Im angeforderten Angebot außerhalb des EMS kosten 20 KG Euro 54,88 (Euro 2,74 / KG). Eine Packung Edelstahlreiber (9 Stück) kostet im EMS Euro 10,99, im angeforderten Angebot Euro 10,52.

Abwicklung Vergabe (ankreuzen)

- ☐ Die Vergabe wird über den elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) vorgenommen.
- ☒ Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen, da im EMS nur zwei von neun benötigten Produkten erhältlich sind und die beiden erhältlichen, außerhalb des EMS günstiger sind.
- ☐ Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Rotationsprinzip (ankreuzen)

- ☐ Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.
- ☒ Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

DUVRI

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- ☐ keine derartigen Risiken festgestellt wurden,
- ☒ gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, *da keine Interferenzen erkennbar sind* folglich bestehen keine Sicherheitskosten.
- ☐ es wurden obige Risiken festgestellt, weshalb das DUVRI erstellt und als integrierender Bestandteil vorliegender Maßnahme beigelegt wird. Darin sind die Sicherheitskosten in Höhe von Euro beziffert.
- ☐ es wurden obige Risiken festgestellt, weshalb das DUVRI erstellt und als integrierender Bestandteil vorliegender Maßnahme beigelegt wird. Darin sind die Sicherheitskosten jedoch mit 0 Euro beziffert.

Sicherheitskosten

Es wird festgehalten,

- ☒ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.
- ☐ dass EURO von **nicht abschlagfähige Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreiben enthalten sind.

Markterhebung

- ☒ Die Reinigungskräfte sind im Umgang mit den Reinigungsmitteln Depurax erfahren und diese haben sich in ihrer Reinigungsleistung bewährt. Im EMS werden die benötigten Reinigungsmittel von der Firma Niederbacher GmbH nur zum Teil angeboten. Im direkt angeforderten Angebot bei der Firma Niederbacher Cleantec GmbH waren diese günstiger als im EMS.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- Der bisherige Lieferant ist aus folgendem Grund eingeladen worden:

MUK

- beiliegenden Bericht ausgeführt.

Sozialklauseln

- ☒
- Sozialklauseln nicht zutreffend

- 36 Jahren und Frauen) wird aus folgender Begründung ausgeschlossen: _____

in ihrer Reinigungsleistung bewährt. Im direkt angeforderten Angebot sind diese günstiger als im EMS.

Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung/Dienstleistung für (Auftrag) Angebot **Nr. 206 vom 22.07.2025 (Reinigungsmittel)** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer (Firma) **Niederbacher Cleantec GmbH** vergeben;

Endgültige Sicherheit

☒ Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

☐ Eine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase in Höhe von 2% des Vertragsbetrags gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG 16/2015 vorzusehen;

oder

☐ Eine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase in Höhe von (Prozentsatz) % mit folgender Begründung: _____ vorzusehen

(oder im Falle einer Vergabe zwischen 40.000 und 140.000)

☐ mit folgender Begründung keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen: _____;

Form des Vertragsabschlusses

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch

☐ Privaturkunde

☒ im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **5.871,23**, inklusive Steuerlasten, sind gedeckt.

Das Ergebnis ist auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr Karl Telser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Karl Telser

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)